



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Übertrag von Kapitalvermögen auf die Kinder

Stand: 13.08.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Formelle Voraussetzungen	2
Formvorschriften bei einer Schenkung	2
Vermögensübergabe	3
Vermögensverwaltung	3
3. Der Effekt der Steuerentlastung	6
Einkommensteuer	6
Beispiel 1 zur Steuerentlastung	7
Beispiel 2 zur Steuerentlastung	8
Negative Auswirkungen der Kindereinkünfte	8
Erb- und Schenkungsteuer	9
Zurechnung der Erträge	9
GmbH-Anteile	9
Lebensversicherung	9



Übertrag von Kapitalvermögen auf die Kinder

1. Einführung

Eltern erhalten derzeit 1.602 Euro Zinsen steuerfrei, Kinder hingegen 8.501 Euro. Da ist es wenig verwunderlich, dass es angesichts des 2007 gesunkenen Sparerfreibetrags und Freistellungsvolumens zunehmend zu einer Vermögensverteilung auf mehrere Schultern kommt. Der familieninterne Kapitaltransfer geschieht dabei unter dem Aspekt, Steuerfreibeträge mehrfach zu nutzen und gleichzeitig die Progression der Eltern zu senken. Das ist durchaus nicht anrühlich, denn Angehörigen steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass am Ende möglichst wenig Steuerbelastung heraus kommt (BFH 18.12.1990, VIII R 1/88, BStBl 1991 II S. 911).

Bei dieser durchaus lohnenden Sparstrategie unter Verwendung der NV-Bescheinigung wird aber vergessen, dass die Finanzverwaltung Bedingungen an den Wechsel von Wertpapieren, Spargutgaben oder ganzen Depots stellt. Eltern müssen die Gelder dauerhaft transferieren und können sie später nicht einfach wieder per Umbuchung von den Kinderkonten zurückfließen. Es muss von Vorne herein klar sein, dass Kapitalvermögen die elterlichen Sphäre endgültig verlassen hat und Vater oder Mutter bei minderjährigen Kindern nur noch verwaltend handeln. Wird dies nicht umgesetzt, erkennt das Finanzamt die Schenkung rückwirkend nicht an und die Kapitaleinnahmen und privaten Veräußerungsgeschäfte werden wieder den Eltern zugerechnet. Dann kommt es neben der Nachforderung der zuvor eingesparten Steuern auch noch zur Verzinsung.

Nachfolgend werden die formalen Voraussetzungen, zivilrechtlichen Vorgaben und steuerlichen Sonderaspekte dargestellt. Neben der einfachen unentgeltlichen Zuwendung besteht auch noch die Möglichkeit, Kapitalvermögen im Wege des Nießbrauchs oder als Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zu gestalten. Zu beiden Optionen gibt es jeweils separate Beiträge.

2. Formelle Voraussetzungen

Formvorschriften bei einer Schenkung

Bei Geschenken an Minderjährige sind zivilrechtliche Vorschriften und steuerliche Vorgaben zu beachten. Beim Übertrag von Wertpapieren oder der Umschreibung von Konten handelt es sich um eine Schenkung, die gem. § 518 BGB grundsätzlich mit einem notariellen Vertrag beurkundet werden muss. Allerdings wird dieser Formmangel nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt, wenn das Schenkungsversprechen bewirkt, also in die Tat umgesetzt wird.

Eltern können ihren minderjährigen Nachwuchs selber vertreten (Insich-Geschäfte), wenn lediglich Wertpapiere oder Sparguthaben geschenkt werden. In diesem Fall ist das Rechtsgeschäft für das Kind nur mit Vorteilen verbunden, sodass ein Ergänzungspfleger entfallen kann und die §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB daran nicht hindern. Insoweit können Vater und Mutter auf der einen Seite als Schenker und auf der anderen Seite als gesetzlicher Vertreter ihrer



Sprösslinge fungieren. Dies wird sowohl zivilrechtlich (BGH 16.4.1975, V ZB 15/74, NJW 1975 S. 1885) als auch steuerlich anerkannt (BFH 10.8.1988, IX R 220/84, BStBl 1989 II S. 137).

Etwas anderes gilt jedoch bei Schenkungen mit Auflage oder dem Übertrag von Gesellschaftsbeteiligungen. Die Übergabe von GmbH-Anteilen oder Vermögen gegen Versorgungsleistung bedarf des Ergänzungspflegers.

Hinweis: Soll Vermögen auf mehrer Kinder übertragen werden, ist pro Geschäft ein anderer Ergänzungspfleger einzusetzen. Denn auch er unterliegt dem Verbot des Insich-Geschäfts, § 181 Alt. 2 BGB.

Eine Schenkung von Kapitalvermögen muss nicht schriftlich festgehalten werden. Es ist aber empfehlenswert, den Transfer schriftlich zu fixieren.

Vermögensübergabe

Für den Fall, dass Eltern bisher eigenes Geldvermögen im Namen der Kinder anlegen und die Kapitalerträge daraus nunmehr den Kindern zugerechnet werden sollen, genügt es nicht, dass die Kinder zivilrechtlich Inhaber des in ihrem Namen angelegten Geldvermögens geworden sind und ihnen die Ansprüche gegen die Bank zustehen. Vielmehr muss der endgültige Übergang der Ansprüche gegen die Bank in das Vermögen des Kindes feststehen (BFH 24.4.1990, VIII R 170/83, BStBl 1990 II S. 539). Dies ist in der Regel gegeben, wenn die Eltern bei Abschluss des Vertrages über die Einrichtung eines Sparkontos und bei der Einzahlung der Einlagen den Willen hatten, die Guthabenforderung den Kindern sofort zuzuwenden und dieser Wille für die Bank erkennbar war. Denkbar sind hier z. B. ausdrückliche Regelungen zur Begünstigung und Gläubigerstellung des Kindes (BFH 3.11.1976, VIII R 137/74, BStBl 1977 II S. 205).

Faustregel: Das Kind muss frei über die Verwendung seines eigenen Kapitals entscheiden können. Das ist nicht der Fall, wenn das Geschenk nur befristet ist oder unter bestimmten Bedingungen wieder zurück an den Ex-Besitzer fällt. Also müssen sich Eltern endgültig von ihrem Ersparten trennen und dies nach außen dokumentieren.

In der Praxis wird Kapitalvermögen auf die Kinder übertragen, indem für den Nachwuchs neue Kontenverbindungen eröffnet werden. Wertpapiere wandern dann durch Umbuchung vom Depot der Eltern auf das von Sohn oder Tochter. Vater und Mutter treten anschließend den Herausgabeanspruch gegenüber der Bank gem. § 931 BGB an ihren Sprössling ab, was über entsprechend vorrätige Formulare kein Problem ist. Bei Namenswertpapieren muss zusätzlich noch eine formlose Abtretungserklärung nach § 398 BGB mit Auflistung der entsprechenden Titel erfolgen.

Sparguthaben wird transferiert, indem die Eltern die Gelder auf das eröffnete Kinderkonto einzahlen oder umbuchen lassen.

Vermögensverwaltung

Grundsätzlich unterliegen die Eltern bei der Verwaltung des Kindervermögens keiner Einschränkung. Das gilt auch dann, wenn der Besitz von den Eltern stammt. Kapitalvermögen ist nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen (§ 1642 BGB), nicht erforderlich sind mündelsichere Anlagen wie Anleihen mit guter Bonität, Bundesschatzbriefen, Renten- oder Immobilienfonds.



Diese zivilrechtlichen Voraussetzungen gelten auch aus Steuersicht, die Eltern können die Vollmacht für die Konten der nunmehr vermögenden Minderjährigen übernehmen. Die Anlagegrundsätze sollten nach der Depotübertragung aber nicht deutlich spekulativer sein als vorher. Daher sind Termingeschäfte für die Kinder tabu. Der Handel mit Aktien ist zumindest in dem Umfang unproblematisch, in dem diese Papiere auch vor der Schenkung im Portefeuille vorhanden waren.

Wollen Eltern für die Kinder ein sehr umfangreiches Depot verwalten, sollte aus steuerlichen Gründen freiwillig eine Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) beantragt werden. Der dann eingesetzte Betreuer nickt die gewünschte Anlageentscheidung von Vater oder Mutter meist nur ab, was aber zusätzliche Steuersicherheit bringt.

Nach der Schenkung muss für einen Dritten erkennbar sein, dass tatsächlich ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Das gelingt, indem ein Depot auf den Namen des Kindes eingerichtet wird. Anschließend dürfen die Eltern das Vermögen für Minderjährige lediglich verwalten, aber nicht darüber verfügen. Daher muss neben dem Depot auch ein Konto für das Kind eingerichtet werden, auf das die laufenden Erträge fließen. Über dieses Konto dürfen die Eltern dann wieder zu Gunsten des Kinderdepots investieren.

Darüber hinaus müssen für die steuerrechtliche Zurechnung der Kapitalerträge auf die Kinder auch alle sonstigen Folgerungen gezogen werden, die sich aus einer endgültigen Vermögensübertragung ergeben. Dies setzt voraus, dass die Eltern das Vermögen der Kinder und der daraus erzielten Einkünfte den familienrechtlichen Bestimmungen der elterlichen Vermögenssorge entsprechend verwalten (§§ 626 BGB ff.). Das Geldvermögen der Kinder ist also wie fremdes Vermögen behandeln. Geschieht das nicht, gehen Finanzverwaltung und Rechtsprechung (BFH 3.11.1976, VIII R 137/74, BStBl 1977 II S. 205) davon aus, dass die Eltern ihr Vermögen den Kindern mit der Einschränkung übertragen haben,

- dass die Kinder zwar zivilrechtlich Inhaber des Vermögens werden sollten,
- die Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern jedoch das Vermögen weiterhin als eigenes Vermögen ansehen.

Ein in dieser Weise übertragenes und verwaltetes Vermögen und die Einkünfte daraus werden wirtschaftlich weiterhin den Eltern zugerechnet. Auslegungsschwierigkeiten können vermieden werden, wenn bei Errichten des Sparkontos klargestellt ist, dass eine Verfügungsbefugnis der Eltern nur auf dem elterlichen Sorgerecht entsprechend den §§ 1626 ff. BGB beruht (BFH 24.4.1990, VIII R 170/83, BStBl 1990 II S. 539) und tatsächlich entsprechend verfahren wird (BFH 30.3.1999, VIII R 19/98, BFH/NV 1999 S. 1325).

Die Eltern durften zwar gemäß § 1649 BGB die Einkünfte der Kinder, soweit sie nicht für die Verwaltung des Vermögens benötigt wurden, für deren Unterhalt und dafür nicht benötigte Mittel sogar für den Familienunterhalt verwenden; eine ordnungsmäßige Vermögenssorge setzt aber eine strikte Trennung der Vermögensbereiche der Eltern und der Kinder voraus (BFH 30.3.1999, VIII R 19/98, BFH/NV 1999 S. 1325). Dies ergibt sich – abgesehen von dem steuerrechtlichen Gebot einer klaren und eindeutigen Durchführung von Verträgen unter Angehörigen – schon daraus, dass nicht nur das Kindesvermögen selbst, sondern auch die Einkünfte daraus Eigentum der Kinder bleiben und daher z.B. vor dem Zugriff der Gläubiger der Eltern geschützt wer-



den müssen. Auch machen Eltern sich schadensersatzpflichtig, wenn sie Kindesvermögen für eigene Zwecke verwenden (BFH 14.10.2002, VIII R 42/01, BFH/NV 2003 S. 307).

Schädlich ist in jedem Fall, wenn Eltern die Zinserträge der Kinder zu eigenen Zwecken verwenden, etwa dem Hauskauf oder –bau.

Hinweis: Laut einem Urteil des BGH (15.6.2004, XI ZR 220/03) dürfen Eltern die Gelder nach der Schenkung zurückholen, die Bank muss das Guthaben zurück überweisen. Der Richterspruch bezieht sich auf Geldgeschenke aus Steuergründen, der Nachwuchs sollte von Vorne herein nur fürs Finanzamt der neue Besitzer sein.

Wer dieses Urteil verwenden möchte, muss steuerlich negative Konsequenzen einkalkulieren. Denn damit wird dem Finanzamt klar, dass die Gelder die elterlichen Sphäre nie endgültig verlassen haben. Die Zurechnung der Erträge auf die Kinder wird für alle noch nicht verjährten Jahre rückgängig gemacht und führt zu kräftigen Nachzahlungen bei Vater und Mutter inklusive Steuerzinsen.

Laut Gesetz gibt es bei Schenkungen drei Gründe, um das Vermögen wieder zurückzufordern:

1. Nichtvollzug einer Auflage, § 527 BGB
2. Grober Undank, § 530 BGB
3. Notbedarf des Schenkers, § 528 BGB

Hinweis: Neben den gesetzlichen gibt es auch vertraglich vereinbarte Rückforderungsrechte, etwa die Schenkung unter Auslösetatbestand oder Widerrufvorbehalt. Solche Einschränkungen führen steuerlich nicht zur Zurechnung der Einkünfte beim Beschenkten.

Schädliche Vermögensverwendung

Folgende Gestaltungen führen dazu, dass die Kapitaleinkünfte weiterhin den Eltern zugerechnet werden: Die Eltern

- bleiben nach dem Übertrag von Wertpapieren oder Sparguthaben auch bei volljährigen Kindern die alleinigen Verfügungsberechtigten über das Vermögen.
- schenken Gelder mit dem Vorbehalt, diese Schenkung jederzeit widerrufen zu können.
- übertragen Wertpapiere für eine befristete Zeit.
- schenken zwar Kapitalvermögen, die hieraus resultierenden Erträge wandern aber auf ihr Konto. Die Zurechnung bei den Eltern erfolgt zumindest dann, wenn sie keine konkreten Nachweise für die Verwendung der Gelder für die Kinder vorlegen können (BFH 14.10.2002, VIII R 42/01, BFH/NV 2003 S. 307).
- verwenden nach einigen Jahren einen kleinen Teil des Geldes zur gemeinsamen Lebensführung. In diesem Fall fehlt es daran, dass das Kapital von den Eltern auf Dauer wie fremdes Vermögen verwaltet wird (BFH 30.3.1999, VIII R 19/98, BFH/NV 1999 S. 1325).
- lassen lediglich die Zinsen und Dividenden aus ihren Konten und Depots auf die Kinderkonten fließen. Hier werden lediglich Erträge und keine Einkunftsquelle abgetreten.
- lassen sich bei Spargutgaben der Kinder als Gläubiger eintragen.



- behalten sich den Vorbehaltsnießbrauch vor. Hier werden die Einkünfte dem Nießbraucher zugerechnet.
- bestellen den Kindern einen unentgeltlichen Zuwendungsnießbrauch. Dieser ändert die Zuordnung der Wertpapiererträge als Einkünfte des Wertpapierinhabers aus Kapitalvermögen nicht. Die Einnahmen sind von dem Wertpapierinhaber mit Ihrem Zufluss beim Nießbraucher bezogen (BFH 14.12.1976, VIII R 146/73, BStBl 1977 II S. 115; 24.8.2005, VIII B 4/02, BFH/NV 2006 S. 273).
- vereinbaren ein Wertpapierpensionsgeschäft mit den Kindern. Bei solchen Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen werden die Wertpapiererträge dem Pensionsgeber weiterhin zuzurechnen, wenn das Pensionsgeschäft im wirtschaftlichen Ergebnis wie ein Nießbrauch ausgestaltet ist. Das ist z.B. der Fall, wenn zwischen Eltern und Kindern dem Kind die vereinbarte Gegenleistung bis zur Rückübertragung gestundet wird und im Zeitpunkt der Rückübertragung die Ansprüche von Pensionsgeber und Pensionsnehmer aufgerechnet werden oder wenn dem Kind das zu leistende Entgelt zuvor vom Pensionsgeber geschenkt wurde (OFD Frankfurt 15.3.1995, S 2170 A - 84 - St II 20; StEd 1995 S. 335).

Fazit: Wollen Eltern steuergünstig Kapitalvermögen auf die Kinder übertragen, muss auch der Form nach jeder Zweifel ausgeschlossen sein, es könnte sich um ein Scheingeschäft handeln. Die Zuwendung muss den Willen erkennen lassen, auf Dauer ernsthaft gewollt zu sein.

3. Der Effekt der Steuerentlastung

Wer dem Nachwuchs frühzeitig – etwa im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge – Aktien, Anleihen, Sparguthaben oder sonstige verzinsliche Anlagen schenkt, steigert generationsübergreifend die Nettoerträge. Neue Gestaltungsspielräume erhöhen die vertraglichen Modalitäten und mindern gleichzeitig sowohl die Einkommen- als auch die Erbschaftsteuer deutlich.

Einkommensteuer

Werden Zins- oder Dividendeneinkünfte auf den Nachwuchs verlagert, zahlt das Kind hierfür oftmals keine Steuer. Insbesondere jüngeren Familienmitglieder stehen mangels anderer Einkünfte neben dem eigenen Sparerfreibetrag noch der Grundfreibetrag von 7.664 Euro sowie Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrag von insgesamt 87 Euro zur Verfügung. Somit können Sohn oder Tochter Kapitaleinnahmen von 8.501 Euro verbuchen, ohne dass Abgaben auf das zu versteuernde Einkommen anfallen. Je nach Rendite kann der Nachwuchs folgende Beträge steuerfrei vereinnahmen:

Zinssatz	Höchstbetrag
2,0%	425.050
2,5%	340.040
3,0%	283.367
3,5%	242.886
4,0%	212.525



4,5%	188.911
5,0%	170.020
5,5%	154.564
6,0%	141.683
6,5%	130.785
7,0%	121.443

Bei den Eltern bleiben diese Kapitaleinkünfte anschließend ohne Belastung. Gleichzeitig sinkt ihre Progression auf Mieten, Lohn oder Firmengewinne, da Zinsen und Dividenden im Steuerbescheid fehlen.

Beispiel 1 zur Steuerentlastung

Eltern erklären neben einem sonstigen Einkommen von 120.000 Euro noch 30.000 Euro Kapitaleinnahmen. Auf Grund des gesunkenen Sparerfreibetrags übertragen sie auf ihre beiden minderjährigen Kinder Anfang 2007 Anleihen im Wert von je 200.000 Euro, die jährlich zusammen 17.000 Euro abwerfen.

Steuerrechnung ohne und mit Schenkung	Bis 2006 Eltern	Ab 2007	
		Eltern	2 Kinder
Sonstiges Einkommen	120.000	120.000	0
Kapitaleinnahmen	30.000	13.000	17.000
– Sparerfreibetrag	– 2.740	– 1.500	– 1.500
– WK-Pauschbetrag	– 102	– 102	– 102
Zu versteuerndes Einkommen	147.158	131.398	15.398
Einkommensteuer	45.978	39.358	0
Ersparnis		6.620	

Ergebnis: Obwohl der Sparerfreibetrag sinkt, zahlt die Familie durch einen familieninternen Depotwechsel jährlich 6.620 Euro weniger Einkommensteuer. Hinzu kommen noch ersparter Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 960 Euro. Dabei fällt auch keine Schenkungsteuer an, da der Freibetrag pro Kind von 205.000 Euro nicht überschritten wird.



Beispiel 2 zur Steuerentlastung

Eltern erklären neben einem sonstigen Einkommen von 120.000 Euro noch 8.000 Euro Kapitaleinnahmen. Sie übertragen das Sparguthaben auf ihre minderjährige Tochter.

Steuerrechnung 2007	Übertrag	
	Nein	Ja
Sonstiges Einkommen	120.000	120.000
Kapitaleinnahmen	8.000	0
– Sparerfreibetrag	– 1.500	–
– WK-Pauschbetrag	– 102	–
Zu versteuerndes Einkommen	126.398	120.000
Einkommensteuer	37.258	34.572
Ersparnis		2.686

Ergebnis: Die Steuerentlastung fällt mit bis zu 3.074 Euro (inkl. ersparter Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) geringer aus, das die Eltern ihren Sparerfreibetrag verschenken.

Hinweis: Mit einer Geldschenkung können Eltern auch ihre über § 12 Nr. 1 EStG steuerlich nicht abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen abdecken. Den Unterhalt kann der Nachwuchs anschließend über die erhaltenen Gelder selbst finanzieren.

Negative Auswirkungen der Kindereinkünfte

Bei Übergaben an den volljährigen Nachwuchs können bei den Eltern wegen der nunmehr eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes Ausbildungsfreibetrag, Unterhaltszahlungen nach § 33a EStG sowie das Kindergeld wegfallen. Liegt das Einkommen des Nachwuchses über der Grenze von 7.680 Euro im Jahr, gibt es kein Kindergeld mehr. Dieser Verlust von jährlich 1.848 Euro und sollte einkalkuliert werden, wenn die familieninterne Steuerersparnis berechnet wird. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die unter dem Sparerfreibetrag liegenden Einnahmen als auch der zu 50 Prozent steuerfreie Anteil der Dividenden zu den Bezügen der Kinder zählen.

Sofern der Kindergeldanspruch entfällt, gibt es auch keine steuerlichen Vergünstigungen mehr. Das sind insbesondere:

- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Ausbildungsfreibetrag
- Höhe der zumutbaren Eigenbelastung
- Übertrag des Behinderten-Pauschbetrags
- Schulgeld als Sonderausgabe
- Eigenheimzulage in Altfällen
- Riester-Zulage für Kinder



Bei Kindern unter 18 Jahren spielt es hingegen keine Rolle, ob und in welcher Höhe der Nachwuchs eigene Einkünfte hat.

Erb- und Schenkungsteuer

Die rechtzeitige Übertragung von Kapitalvermögen auf die Kinder mindert nicht nur die Belastung auf die Erträge, sondern rettet das Vermögen auch vor der Erbschaftsteuer, indem der Kinderfreibetrag 205.000 Euro bei der Schenkung von Sparguthaben und Wertpapieren pro Sprössling genutzt werden kann – und dies alle zehn Jahre wieder.

Aber auch die Großeltern können die steuerfreie Schenkung bis zur Höhe von 51.200 Euro je Enkel verwenden. Dabei nutzen sie gleich den Vorteil des Generationssprungs, da das Kapitalvermögen nicht erst auf die Kinder vererbt wird, die es dann anschließend an ihre Abkömmlinge weiter vermachen.

Zurechnung der Erträge

Ab dem Übertrag werden Zinsen und Dividenden steuerlich den Kindern zugerechnet, selbst wenn Wertpapiere erst kurz vor der Ausschüttung verschenkt werden. Besonders effektiv ist dies bei abgezinnten Wertpapieren wie Zerobonds oder Bundesschatzbriefen Typ B. Die laufenden Erträge haben sich jahrelang bei den Eltern steuerfrei über den Kurszuwachs angesammelt und fallen nach der Schenkung in voller Höhe bei den Kindern an.

GmbH-Anteile

Diese strikte Zuflussregel gem. § 11 EStG ist auch vorteilhaft, wenn Eltern eine GmbH besitzen. Hat die Firma beispielsweise ihre Gewinne über Jahre thesauriert, bleiben große Teile einer geballten Gewinnausschüttung beim Kind steuerfrei. Dabei spielt keine Rolle, ob die Gewinne noch aus Zeiten stammen, zu denen die Eltern Besitzer waren. Da die Ausschüttungen nur zu 50 Prozent versteuert werden, wird der Grund- und Sparerfreibetrag beim Nachwuchs doppelt genutzt. Weiterer Effekt: Bei der Erbschaftsteuer greifen derzeit noch die hohen Freibeträge und Bewertungsabschläge des § 13a ErbStG beim Betriebsvermögen.

Lebensversicherung

Zwar bleibt die Auszahlung von vor 2005 abgeschlossenen Verträgen auch bei den Eltern steuerfrei, doch eine anschließende Schenkung dieses Betrags an den Nachwuchs wird für die Steuer mit dem kompletten Wert bemessen. Kommt die Police hingegen vor Fälligkeit bei den Kindern an, werden gem. § 12 Abs. 4 BewG lediglich der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Rückkaufswert oder zwei Drittel der bisher eingezahlten Prämien angesetzt – meist nur ein Bruchteil der späteren Auszahlungssumme. Das schont den Freibetrag und gibt Luft für weitere Schenkungen.

Bei Policen, die zehn Jahre oder mehr laufen, ist die Beitrags-Alternative das bessere Geschäft. Denn wegen der Zinsüberschüsse ist der Rückkaufswert in solchen Fällen bereits höher. Eltern sollten sich vorher bei ihrer Assekuranz erkundigen, bei welcher der beiden Alternativen das steuerlich günstigste Ergebnis herauskommt.



Hinweis: Im Rahmen der durch das BVerfG vorgegebenen Änderungen des ErbStG für eine Bewertung zu aktuellen Marktpreisen wird das Privileg des § 12 Abs. 4 BewG vermutlich dahingehend geändert, dass nur noch der Rückkaufswert maßgebend ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater**

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.